

Neufassung der Satzung

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII), den §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ehningen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik der Frühen Kindheit sowie an dem Leitbild der Ehninger Kindertageseinrichtungen.
Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

§ 3

Beginn des Betreuungsverhältnisses / Aufnahme

- (1) Die Ehninger Kindertageseinrichtungen bieten folgendes Betreuungsangebot an:
 - Krippenplätze für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Kleinkind – U3)
 - Kindergartenplätze für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3)

In den Kindergärten können auch Kinder ab dem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Auf Antrag können die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen.

- (2) In die Kinderbetreuungseinrichtungen werden nur Kinder aufgenommen, wenn sie in Ehningen wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Im Einzelfall können Kinder aufgenommen werden, die außerhalb Ehningens ihren Hauptwohnsitz haben, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet das zuständige Fachamt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformular der Gemeinde ausgefüllt werden. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars wird die Benutzungs- und Gebührensatzung in der gültigen Fassung anerkannt.
- (4) Bevor ein Kind die vereinbarten Betreuungszeiten einer Einrichtung vollständig nutzen kann, findet grundsätzlich eine Eingewöhnungsphase statt. Diese Eingewöhnungsphase gilt ab dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Über den Verlauf und die Dauer der Eingewöhnungsphase entscheidet der Träger.
- (5) Kinder mit Behinderungen können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (6) Die Plätze werden nach den folgenden Vergabekriterien bevorzugt vergeben,
- a) zur Sicherung des Kindeswohles
 - b) wenn der betreuende Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder an einer Eingliederungsmaßnahme am Arbeitsmarkt teilnimmt
 - c) wenn beide Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befinden oder an einer Eingliederungsmaßnahme am Arbeitsmarkt teilnehmen
 - d) wenn deren Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen
 - e) nach Geburtsdatum des Kindes, die älteren Kinder haben Vorrang
- (7) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeinde Ehningen als Träger der Einrichtung. Die Vergabe der Plätze erfolgt unabhängig von der wohnlichen Nähe zur Einrichtung. Soweit möglich wird der Wunsch der Personensorgeberechtigten berücksichtigt. Nach Aufnahme des Kindes ist ein Wechsel in eine andere Einrichtung nicht vorgesehen (§ 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt).
- (8) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (9) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
- ausgefülltes Anmeldeformular mit Angabe der Betreuungsform
 - Bestätigung der Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz
 - Bestätigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung
 - Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz
 - bei Ganztagesplätzen Beschäftigungsnachweis der/des Personensorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist

Auf Verlangen sind der Gemeindeverwaltung ggf. entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (10) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses / Abmeldung / Kündigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie hat mit der Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- (3) Für Kinder, die in einer Kleinkindbetreuung betreut werden, endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Ehningen vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem von der Gemeinde Ehningen mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in den Einrichtungen.
- (4) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien, spätestens jedoch am 31. August. Eine Verlängerung des Benutzungsverhältnisses kann auf Antrag bis zum Einschulungstag vereinbart werden.
- (5) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen, wenn
- das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - die Personensorgeberechtigten, die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet haben,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
 - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können,
 - ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
 - das Kind seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in Ehningen hat.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kinderbetreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Wenn ein Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen kann, ist die Einrichtungsleitung am ersten Fehltag zu benachrichtigen.

- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten nach § 6 geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben.
- (5) Die Kinder dürfen nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit in der Einrichtung eintreffen und sind pünktlich mit Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließzeiten werden für Kindertageseinrichtung jährlich von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung des Gesamtelternbeirats festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Sie liegen regelmäßig innerhalb der Schulferienzeiten.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel; besonderen Veranstaltungen wie Ausflug und Übernachten der "Großen") kann die Gemeinde Ehningen die Betreuung einer Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

§ 7

Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Kinder gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z. B. Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Sachen des Kindes mit dessen Namen zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme eines Merkblattes, welches bei der Anmeldung mit ausgegeben wird.

- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in die Einrichtung gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an den Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Eine Bescheinigung des Arztes kann auch dann verlangt werden, wenn aus Sicht der Einrichtungsleitung, aufgrund einer Erkrankung des Kindes, ein erhöhter Betreuungsbedarf entsteht, der von der Einrichtung nicht geleistet werden kann. Über den endgültigen Besuch des Kindes in der Einrichtung entscheidet der Träger.
- (7) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Sie dürfen erst nach Abklingen der Symptome, frühestens jedoch 24 Stunden nach der letzten Feststellung der Symptome, wieder die Betreuungseinrichtung besuchen.
- (8) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Betreuungskräften verabreicht.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch die pädagogischen Betreuungskräfte an die Personensorgeberechtigten in der Einrichtung.
- (2) Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung (Hin- und Nachhauseweg) sind die Personensorgeberechtigten für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Kindertageseinrichtung gebracht und von dort abgeholt wird. Die Personensorgeberechtigten können in Absprache mit der Einrichtungsleitung, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (3) Die Erklärung der Personensorgeberechtigten betreffend der Befugnis zur Abholung nach Absatz 1 oder zur alleinigen Bewältigung des Nachhausewegs nach Absatz 2 ist ohne Be-

deutung, wenn die pädagogischen Betreuungskräfte ernstliche Zweifel an der Geeignetheit der abholenden Person oder daran haben, dass das Kind in der Lage ist, den Nachhauseweg und seine besonderen Gefahren alleine zu bewältigen. In diesem Fall sind unverzüglich die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Betreuungskräften herbeizuführen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, gilt § 4 Abs. 5 dieser Satzung.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Ehningen, den 19.07.2023

Lukas Rosengrün
Bürgermeister